

20.12.2017 - [Entscheidungen Redaktionsmeldungen](#)

Übersetzung der EGMR-Entscheidung zum Fall Wolter/Sarfert

Mit Urteil vom 23.03.2017 gab der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* den beiden Individualbeschwerden von *Wolter* und *Sarfert* statt. Die Entscheidung, die bereits in [FamRZ 2017, 829](#) erschien, liegt nun auch in deutscher Übersetzung vor. Den [Volltext](#) können Sie auf der Website des *EuGHMR* einsehen.

Aufgabe der Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern

Die Entscheidung *Wolter* und *Sarfert* gegen Deutschland betraf zwei deutsche Beschwerdeführer. Diese machten jeweils geltend, als nichteheliche Kinder durch Art. 12 § 10 Abs. 2 S. 1 NEhelG diskriminiert worden zu sein. Diese Vorschrift sah ursprünglich vor, dass vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindern kein Erbrecht oder Pflichtteilsrecht am Nachlass ihrer Väter (wohl aber am Nachlass ihrer Mütter) zusteht. Bereits in der Entscheidung *Brauer* vom 29. Mai 2009 ([FamRZ 2009, 1293](#) [m. Anm. [Henrich](#)]) hatte der *EuGHMR* allerdings festgestellt, dass die Regelung **menschenrechtswidrig** sei. Art. 12 § 10 Abs. 2 S. 1 NEhelG wurde infolgedessen neugefasst und die Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern für alle Erbfälle aufgegeben, die sich nach dem Erlass des Brauer-Urteils ereignet haben.

Für Erblasser, die vor dem 29. Mai 2009 verstorben sind, blieb die **alte Rechtslage** hingegen grundsätzlich erhalten. Dass auch diese neue Regelung mitunter menschenrechtswidrig sei, hatte der *EuGHMR* sechs Wochen zuvor in der Entscheidung *Mitzinger* ([FamRZ 2017, 656](#)) festgestellt, hierfür aber eine detaillierte Einzelfallabwägung vorgenommen.

Zulässigkeit der Einführung einer gesetzlichen Stichtagsregelung

Wie Magnus in seiner Anmerkung in [FamRZ 2017, 829](#), feststellt, war nach der *Mitzinger*-Entscheidung (s. dazu auch Abhandlung von Magnus in [FamRZ 2017, 586](#)) das Ergebnis des *EuGHMR* im vorliegenden Verfahren alles andere als überraschend.

Das Herzstück dieser Entscheidung sind deshalb auch vielmehr die Ausführungen zu den Faktoren, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung darüber entscheiden, ob die Einführung einer gesetzlichen Stichtagsregelung zulässig ist. Hier finden sich wichtige Präzisierungen und Neuerungen.

Der *EuGHMR* halte drei Kriterien für entscheidend, so Magnus:

- den Kenntnisstand erbberechtigter Personen,
- den rechtlichen Status der betroffenen erbrechtlichen Positionen,
- die bis zur Klageerhebung verstrichene Zeit.

Alles weitere zum Urteil des *EuGHMR* lesen Sie nach Login zu FamRZ-digital: